

1 Raub

1.1 Strafrechtliche Einordnung der Raubdelikte

Der Raub und seine unterschiedlichen Varianten zählen zu den **Roheitsdelikten** und sind im 20. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zusammengefasst. Grundsätzlich unterscheiden sich die wichtigsten Erscheinungsformen im klassischen Raub und der räuberischen Erpressung. Beide Straftatbestände dienen letztendlich der Ermöglichung eines Diebstahls, also eigentlich eines Eigentumsdelikts. Jedoch erfordert § 249 StGB u.a. das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale **Gewalt** oder **Drohung**.

Gewalt wird zielgerichtet gegen eine Person eingesetzt, um einen vermuteten oder tatsächlichen Widerstand zu überwinden und dadurch die Wegnahme der Beute zu ermöglichen. Unter Gewalt im weiteren Sinne der Freiheitsdelikte, z.B. § 234 StGB (Menschenraub) wird jedes Mittel verstanden, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges, empfindliches Übel eine **Zwangseinwirkung** ausgeübt wird. Neben der physischen Gewalt ist auch die durch psychisch vermittelten Zwang gegen eine Person oder auch eine Sache ausgeübte Gewalt zu verstehen, deren Ziel es ist, einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden. So kann beispielsweise auch die Drohung, das geliebte Haustier zu töten, wenn nicht eine Forderung der Täter erfüllt wird, eine geeignetes Nötigungsmittel sein.¹

Im Strafrecht wird ebenfalls unterschieden zwischen der willensbrechenden („vis absoluta“) und der willensbeugenden („vis compulsiva“) Gewalt. Der klassische Raub gemäß § 249 StGB fordert als Tatbestandsmerkmal die Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder, als weiteres Raubmittel, „die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“. Die Gewalt gegen eine Person besteht in der Anwendung oder Androhung von Gewalt, wobei diese Gewaltanwendung die Wegnahme der Beute ermöglichen soll. Sie stellt sich regelmäßig als physische Gewalt in Form des Schlagens, Tretens oder einer anderen Einflussnahme unmittelbar auf den Körper des Opfers dar.

Wie bei anderen Straftatbeständen hat auch der Raub unterschiedliche Formen der Qualifizierung. So wird die Strafandrohung deutlich höher, wenn der Täter eine **Schusswaffe** bei der Tat mit sich führt, eine Waffe einsetzt oder den Tod des Opfers verursacht. Tötet der Täter das Opfer sogar, um die Wegnahme der Beute zu ermöglichen, so liegt ein Mordmerkmal gemäß § 211 StGB vor und der Tatbestand des Raubmords ist erfüllt. Wurde jedoch der Entschluss zur Wegnahme erst nach der Tötung eines Opfers gefasst, so scheidet der Raubmord aus und es liegen ein Tötungsdelikt und eine vollendete Unterschlagung vor.

Begeht der Täter einen Raub oder eine räuberische Erpressung und verursacht durch den Einsatz des Raubmittels leichtfertig den Tod des Opfers, so liegt ein schwerer Raub mit Todesfolge vor.

Den unterschiedlichen strafrechtlichen Auslegungen des Gewaltbegriffs ist gemein, dass diese Gewalt keine gegenwärtige Lebens- oder Leibesgefahr bewirken muss. Sie muss jedoch über eine unbedeutende körperliche Beeinträchtigung hinausgehen.

¹ Siehe beispielhaft die Kommentierungen zu § 240 StGB (Nötigung) bei Fischer 2012, § 240 StGB, Rn. 25.

Findet also eine Tathandlung statt, bei der keine deutlich spürbare Gewalteinwirkung auf das Opfer zur Überwindung eines gegen die Tat gerichteten Widerstands stattfindet, so liegt auch kein Raub vor. Dies ist regelmäßig beim sogenannten Handtaschenraub der Fall. Da die Wegnahme der Tasche so schnell erfolgt, dass das Opfer gar nicht in der Lage ist, einen Widerstand gegen die Wegnahme zu leisten, erfüllt das Wegreißen eben nicht das geforderte Tatbestandsmerkmal Gewalt.

Die **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben** muss sich ebenfalls gegen den Körper des Opfers richten. Dies kann beispielsweise durch Bedrohung mit einer Schusswaffe geschehen.

Allerdings zeigt sich eine Vielzahl von Fällen juristisch als räuberische Erpressung; denn regelmäßig wird unter Androhung von Gewalt die Herausgabe der Beute verlangt. Aus Angst gibt das Opfer die Beute dann in den Gewahrsam des Täters.

Der BGH stellt bei der Unterscheidung zwischen Raub und räuberischer Erpressung ausschließlich auf das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens ab. Liegt ein „Nehmen“ der Sache durch den Täter vor, kommt Raub in Betracht. Liegt dagegen ein „Geben“ durch das Opfer vor, kommt räuberische Erpressung in Frage.² Beide Straftatbestände sind mit der gleichen Strafandrohung belegt. Für die weiteren Betrachtungen in diesem Studienbrief wird daher auch zwischen Raub und räuberischer Erpressung nicht unterschieden, da beiden Tathandlungen das gleiche Motiv zu Grunde liegt und letztendlich die Ausführung der Tat hier auch vom Opferverhalten abhängig ist.

Deutlich davon abzugrenzen ist der **räuberische Diebstahl gem. § 252 StGB**. Hier wird erst ein Diebstahl vorgenommen und es kommt dann im Verlauf der unmittelbaren Beutesicherung zum Einsatz eines Raubmittels: der Täter schlägt das Opfer oder bedroht es mit einer Waffe. Wichtig ist hierbei, dass der Täter bei dem Diebstahl betroffen wurde, sich also noch in der Vollendung der Tat befindet. Weiterhin muss der Einsatz des Gewaltmittels zur Beutesicherung erfolgen und nicht etwa, um eine (weitere) Flucht zu ermöglichen. Das klassische Beispiel hierfür ist der Ladendieb, der das Geschäft verlassen hat und dann den ihm folgenden Detektiv einen Fausthieb versetzt, um sich die Beute zu sichern. Hier wird deutlich, dass nur durch eine sorgfältig geführte Vernehmung des Täters die genaue Motivlage ermittelt werden kann. Denn wer außer dem Täter soll wissen, warum der Hieb gesetzt wurde? Wollte der Täter weiter fliehen oder in erster Linie im Beutebesitz verbleiben? Und genau hier befindet sich der Unterschied zwischen räuberischem Diebstahl und Diebstahl in Tateinheit mit Körperverletzung.

Weiterhin finden sich im Strafgesetzbuch neben Differenzierungen der unterschiedlichen Gewaltformen auch Unterscheidungen für die verschiedenen Modi Operandi, die sich in der Form und Schwere der Gewaltanwendung, der gemeinschaftlichen Begehung, dem Tatmittel und der Folge der Tat darstellen.

² Die überwiegende Auffassung in der Literatur bedient sich zur Abgrenzung der Delikte der inneren Willensrichtung des Opfers und fordert eine Vermögensverfügung (vgl. Bachmann/Goeck 2012, S. 46).

1.2 Wahrnehmung in der Gesellschaft

Raubdelikte im weitesten Sinne werden durch die Gesellschaft besonders deutlich wahrgenommen. Gewaltphänomene sind beunruhigend, gleichgültig in welcher Form diese Gewalt auftritt. Sie sind wie kaum eine andere Deliktsart dazu geeignet, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ zu beeinflussen. Auch wenn die tatsächlichen Zahlen der einzelnen Deliktsbereiche im Vergleich zu anderen Delikten, z. B. Diebstahl oder Einbruch, eher gering sind, wird durch jedes Gewaltdelikt eine fast irrationale Verbrechensfurcht ausgelöst. Eine besondere Stellung nehmen hier die Delikte des Straßenraubes ein, also diejenigen Delikte, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen stattfinden. Eine Untersuchung des Bundeskriminalamts³ aus dem Jahr 1998 zeigt, dass die Furcht, Opfer eines Raubdelikts zu werden, ansteigt je größer die Wohnortgemeinde des Befragten ist.⁴

In den unterschiedlichen Studien zum Thema Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird diese Erkenntnis zum Thema Raub immer wieder bestätigt.

Bei der Klärung der Frage, warum Gewaltdelikte so bedrohlich wahrgenommen werden, muss auch die Frage nach dem Einfluss der Medien gestellt werden. Unsere heutige Zeit ist durch eine ungeheurere Informationsgeschwindigkeit und -vielfalt geprägt. Fast jede Information ist zu jeder Zeit verfügbar, sei es durch Printmedien, im Fernsehen bei den öffentlich-rechtlichen oder den privaten Sendern und insbesondere auch im Internet durch eine zunehmende Masse an privaten „Einstellern“.

Bei den Medienkonzernen sind Intention und Ursache deutlich. Unter dem Druck, Leser, Zuhörer und Zuschauer an die einzelnen Medienformen zu binden, versucht jeder Redakteur, seine Berichterstattung noch interessanter zu gestalten. Dabei werden vielfach Beschreibungen der Tat genutzt, die sich durch reißerisch klingende Überschriften und mit Superlativen gespickten Berichten auszeichnen. Begriffe wie „grausamste Tragödie“, „brutale Schläger“, „Katastrophe“ oder „das Opfer ringt mit dem Tod“ sind häufig zu finden. Leider wird davon oft der reine Informationsgehalt überdeckt.

Für die Strafverfolgungsorgane bedeutet dies, dass die Verbrechensfurcht der Bevölkerung wahrgenommen und beeinflusst werden muss. Dies geschieht durch eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen.⁵ Weiterhin ist mit hohem Medieninteresse zu rechnen und dadurch mit einem entsprechenden Druck auf die Strafverfolgungsorgane.⁶

1.3 Raub als Delikt der Gewaltkriminalität

Definition von Gewalt:

Raub als Erscheinungsform der Gewalt ist aber nicht nur Gegenstand strafrechtlicher Betrachtungen. Er ist ebenso Untersuchungsgegenstand der Kriminologie und der Soziologie, wobei hier der Fokus eher auf dem Phänomen Gewalt liegt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass jede Disziplin eine eigene Betrachtungsweise des Begriffs Gewalt entwickelt hat und der Begriff selbst unterschiedlich definiert wird. Beide Forschungsdisziplinen haben jedoch auch

³ Dörmann/Remmers 2000, S. 58, 107, 109.

⁴ Schmelz 2002b.

⁵ Siehe auch 3.4 Präventive Maßnahmen.

⁶ Siehe auch 3.2 Maßnahmen der Repression.

umfangreiche Erkenntnisse gewinnen können, die in die polizeiliche Arbeit der Repression aber auch der Prävention einfließen konnten.

Im Auftrag der Bundesregierung untersucht ein Expertengremium nunmehr seit über 25 Jahren das Thema Gewalt in der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung. Diese Kommission definiert den Begriff Gewalt als „zielgerichtete direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen“⁷. Diese Definition beinhaltet die beabsichtigte physische Schädigung, die psychische Schädigung wird hier zunächst nicht benannt.

Untersuchungsgegenstand ist sowohl die illegale als auch die durch Rechtfertigungsgründe legitimierte Gewaltanwendung. Somit wird auch die polizeiliche Arbeit und damit die Institution Polizei Gegenstand von Untersuchungen, die im Bereich der Polizeiwissenschaften angesiedelt sind.

In der Diskussion stehen in den letzten Jahren bei dem sich wandelnden Verständnis über das Phänomen Gewalt nunmehr zunehmend auch das **Erleben** und die **Auswirkungen** von psychischer Gewalt sowie die strukturelle Gewalt.

Während der Begriff der physischen Gewalt in verschiedenen Rechtsnormen bereits inhaltlich belegt ist – nicht zuletzt in den Ausführungen und Urteilen zum Thema Raub –, ist die psychische Gewalt nur in wenigen Rechtsnormen zu finden. Als ein Beispiel hierfür ist **§ 1631 BGB** zu nennen, der seit dem Jahr 2000 erstmals in der deutschen Geschichte das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung reglementiert. Unter diese Rechtsnorm werden auch Demütigungen, Beleidigungen und Diskriminierungen als psychische Gewalt subsumiert, wenn die Verletzung in der Absicht des Täters stand und diese Verletzung vom Opfer auch als solche empfunden wurde.

Der strukturelle Unterschied zur physischen Gewalt besteht also darin, dass der Täter nicht allein das Gelingen der Verletzung durchsetzen kann, sondern dass in einem interaktiven Geschehen die Verletzung auch als solche empfunden werden muss. Kriminologische Erkenntnisse aus dem Bereich der Viktimologie zeigen auf, dass psychische Gewalt für das Opfer häufig nicht sichtbare, aber dennoch erhebliche Schäden verursacht und daher auch von staatlicher Seite ernst genommen werden muss. Als positives Beispiel einer staatlichen Reaktion ist hier die Neufassung des **§ 238 StGB** vom 22.03.2007⁸ zu nennen. Bis zur Verabschiedung des „Stalkingtatbestandes“ konnte sich ein Stalkingopfer rechtlich kaum gegen den Stalker wehren, denn nur in Einzelfällen verstieß sein Verhalten gegen eine Strafrechtsnorm. Nunmehr ist sein Verhalten mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Die indirekte bzw. strukturelle Gewalt ergibt sich aus gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Auch hier ist eine veränderte Wahrnehmung festzustellen, die sich in Veränderungen unterschiedlicher Gesetze dokumentiert. Einen dieser Themenbereiche bilden die Gesetze zur Gleichstellung von Mann und Frau ab.

In unserer Gesellschaft ist die Anwendung von körperlicher Gewalt grundsätzlich verpönt. Der Erziehungsstil ist weitgehend auf Gewaltvermeidung ausgerichtet und beinhaltet andere Methoden zur Konfliktlösung. Daher ist die Angst, sich mit Gewalt auseinanderzusetzen, sehr groß, da der Einzelne häufig auch über keine Methoden zum Umgang mit der ihn konfrontierenden Gewalt verfügt.

7 Nunner-Winkler 2004, Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer/Soeffner (Hrsg.), Gewalt, S. 21–61.

8 BGBl. I 2007, S. 354.

Dies verursacht ein Gefühl der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins und der Ohnmacht. Spannend ist hier, dass dies insbesondere im Hinblick auf Gewalt durch fremde Täter gilt.

Doch sind das Empfinden und die Wahrnehmung darüber, was (bereits) Gewalt ist, von erstaunlicher Breite. Der „Klaps auf den Hosenboden“ zur Disziplinierung eines Kindes, das Anbrüllen des Partners oder das Wegdrängeln eines langsameren Autofahrers auf der Autobahn werden nicht selbstverständlich von jedem als Gewalt empfunden. Dabei können auch ethnische Traditionen und religiöse Bräuche eine Rolle spielen. Zwangsheirat, Zwangsvermummung und Bevormundung eines erwachsenen Menschen mögen Sitte sein, erfüllen aber den Kernbereich des Gewaltbegriffs.

Gewalt im sozialen Nahbereich wird oft anders wahrgenommen und bewertet. Gewalt als „Kommunikationsmittel“ in der Familie führt zu unzähligen polizeilichen Einsätzen. Aber auch hier hat ein Umdenken der Gesellschaft eingesetzt und zur Schaffung des §34a PolG NRW⁹ geführt, der der Polizei im Rahmen der Fälle häuslicher Gewalt eine Handlungsmöglichkeit gibt und dem Opfer eine temporäre Entlastung anbietet.

2 Allgemeine Deliktsstruktur der Raubkriminalität – phänomenologische und ätiologische Betrachtungen

Basis für strategische Entscheidungen zu den einzelnen Deliktsfeldern sind neben punktuell durchgeführten kriminologischen und kriminalistischen Forschungen die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten und deren Analysen. Diese Taten werden standardmäßig durch die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt in der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS)¹⁰ erfasst und ausgewertet. Die Statistik wird mit Bezug zu dem jeweiligen Bundesland und für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einmal jährlich für das Kalenderjahr herausgegeben.

Diese Analysen bieten auch Aussagen zur Überprüfung der Organisationsstruktur der Polizei. So wird die Kräftezuweisung für einzelne Organisationseinheiten der Behörden nicht zuletzt gemessen an Kriminalitätsaufkommen und -struktur. Weiterhin dient sie zur Überprüfung bereits durchgeführter präventiver und repressiver Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung sowie zur Entwicklung von neuen Methoden und Ideen.

Neben der Analyse der Straftaten insgesamt und der einzelnen Deliktsbereiche sowie den entsprechenden Aufklärungsquoten bietet die PKS Auswertungen zu Tatort und Tatzeit, zu den Tatverdächtigen mit einer Vielzahl von Details sowie zu Opfern und Schäden der Tat.

Obwohl die Datenbasis der PKS als relativ gesichert angesehen werden kann, stellt sie dennoch kein Spiegelbild der Kriminalitätsstruktur in der Bundesrepublik dar.

Ein erhebliches Problem der PKS besteht zum Beispiel darin, dass nur die bekanntgewordene Kriminalität erfasst wird, die sogenannte **Hellfeldkrimina-**

9 Vergleichen Sie die Regelungen in Ihrem jeweiligen Bundesland.

10 Die statistischen Zahlen dieses Lehr- und Studienbriefes beziehen sich auf die PKS 2010, weil die Erstellung des Lehr- und Studienbriefes einen gewissen Vorlauf erforderte. Das aufgeführte Zahlenmaterial dient lediglich dazu, Trends aufzuzeigen.

lität. Die PKS trifft keine Aussagen zum Umfang des **absoluten** und **relativen Dunkelfeldes**. Das Ausmaß des Dunkelfeldes wird weitgehend durch das Anzeigeverhalten des Geschädigten gesteuert. Er entscheidet, ob er eine Straftat anzeigt oder nicht. Für die Entscheidung, eine Tat nicht anzuzeigen, gibt es vielfache Gründe. So kann die Angst vor dem bekannten Täter, die Furcht vor Repressalien durch ihn oder andere, Scham wegen des eigenen Tatbeitrags, mangelndes Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsorgane („den kriegen die ja doch nicht...“) oder eigene negative Erfahrungen mit den Strafverfolgungsorganen, insbesondere der Polizei, dazu führen, dass die Tat nicht gemeldet wird und somit im relativen Dunkelfeld bleibt. Neben der hier angeführten, nicht abschließenden Auflistung der Gründe gegen eine Anzeige¹¹ ist ein weiteres Entscheidungskriterium die Höhe des entstandenen Schadens. Je größer der entstandene Schaden eingeschätzt wird, desto eher besteht eine Anzeigebereitschaft. Ist dann noch die Möglichkeit gegeben, einen Teil des Schadens als Versicherungsleistung geltend zu machen, so stärkt dies die Anzeigewilligkeit erheblich.

Daher ist das Ausmaß des Dunkelfeldes nicht nur für die einzelnen Delikte unterschiedlich, sondern differiert auch in den spezifischen Erscheinungsformen des jeweiligen Delikts.

Ebenfalls unterschiedlich gestaltet sich das absolute Dunkelfeld, bei dem das Opfer seine Opferrolle nicht wahrnimmt. So glaubt das Opfer eines Taschendiebstahls, dass es die Geldbörse verloren hat und erkennt seine Opferwerdung nicht. Diese Fälle können logischerweise auch nicht im Hellfeld erfasst werden. Dieser Bereich entzieht sich weitgehend auch den Forschungen, sodass hier nur Schätzungen durchgeführt werden können, deren generelle Aussagekraft allerdings eingeschränkt ist. Um die Bedeutung des Anzeigeverhaltens auf die Datenbasis der Statistik besser einschätzen zu können, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass ca. 90% aller Straftaten durch den Bürger angezeigt werden. Nur ca. 10% aller Anzeigen werden durch eigenes Tätigwerden der Polizei von Amts wegen erstattet.

Ein weiteres Problem liegt in der unterschiedlichen Zielsetzung bei der Kriminalitätsbekämpfung in den Behörden. Hier kann durch die Intensivierung von Kontrollmaßnahmen Einfluss genommen werden auf das kriminelle Geschehen in einzelnen Deliktsbereichen, was sich in geänderten statistischen Zahlen widerspiegelt. So führt ein hoher Kontrolldruck zu einem Sinken der Fallzahlen in diesem Bereich. Nicht beantwortet werden kann jedoch die Frage, ob sich potenzielle Straftäter wirklich aus Furcht vor Entdeckung gegen eine Straftat entschieden haben oder ob nur ein Verdrängungseffekt an andere Tatorte oder andere Deliktsbereiche stattfand.

Weitere Schwächen der PKS liegen in der fehlerhaften Erfassung der Falldaten, da diese zwangsläufig auch zu einer fehlerhaften Aussage der Statistik führen. So kann eine Tat beim Ausfüllen der Statistischen Meldung z.B. mit einer falschen Schlüsselzahl belegt und falsch erfasst werden. Weiterhin sind die Daten als Ausgangsstatistik nicht aktuell, sondern spiegeln das kriminelle Hellfeld des vergangenen Jahres wider. Es ergeben sich Verzerrungen zwischen der Tatzeit und der Erfassung nach Abschluss der Ermittlungen gerade gegen Jahresende, da die Tat dann für das Folgejahr erfasst wird.

11 Weiterführende Literatur: Clages/Zimmermann 2010.

Die PKS umfasst also alle Hellfeldtaten eines Kalenderjahres. Grundsätzlich sind in der PKS nicht enthalten Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze¹² und solche Straftaten, die außerhalb des Bundesgebietes begangen wurden.

Merke:

- Die Statistik erfasst nur das Hellfeld und ist daher kein Spiegelbild der tatsächlich vorhandenen Kriminalität.
- Das Dunkelfeld ist weitgehend abhängig vom Anzeigeverhalten des Bürgers.

2.1 Raub allgemein (Schlüsselzahl 210000)

2.1.1 Übersicht

Raubstrafataten werden zu den Gewaltdelikten gerechnet. Diese werden statistisch unter der Schlüsselnummer 892000 zusammengefasst. Zu den Gewaltdelikten gehören neben Mord und anderen Tötungsdelikten, Delikten der sexuellen Gewaltkriminalität, gefährlicher und schwerer Körperverletzung, Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr auch die Raubstrafataten. Dabei ergibt sich folgende Verteilung:

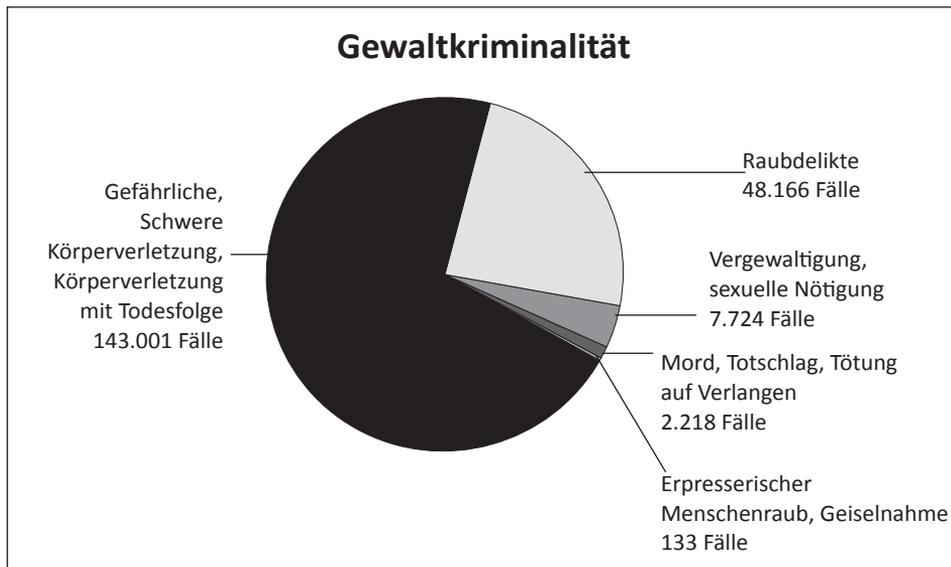


Abb. 1: Aufteilung der Gewaltkriminalität in Fallzahlen

¹² Ausnahme: strafrechtliche Verstöße gegen Landesdatenschutzgesetze.

Die Gewaltkriminalität zeigt in den Jahren 2009 und 2010 eine sinkende Tendenz. Diese Reduzierung der Fallzahlen betrifft auch den Raub in seinen Erscheinungsformen. Der Anteil der Gewaltdelikte an der Gesamtkriminalität beträgt in 2010 mit 201.243 Delikten insgesamt 3,4% an der Gesamtkriminalität. Bei der Betrachtung der Gewaltdelikte ist zu erkennen, dass Raubstraftaten etwa 24% der Gewaltkriminalität ausmachen, während Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge einen Anteil von etwa 71 % an der Gewaltkriminalität haben.

Der Raub stellt nur einen geringen Teil der Gesamtkriminalität dar. Das nachfolgende Diagramm zeigt deutlich, dass der überwiegende Teil der erfassten Kriminalität den unterschiedlichen Formen des Diebstahls zuzuordnen ist und Gewaltkriminalität nur einen geringen Anteil hat.

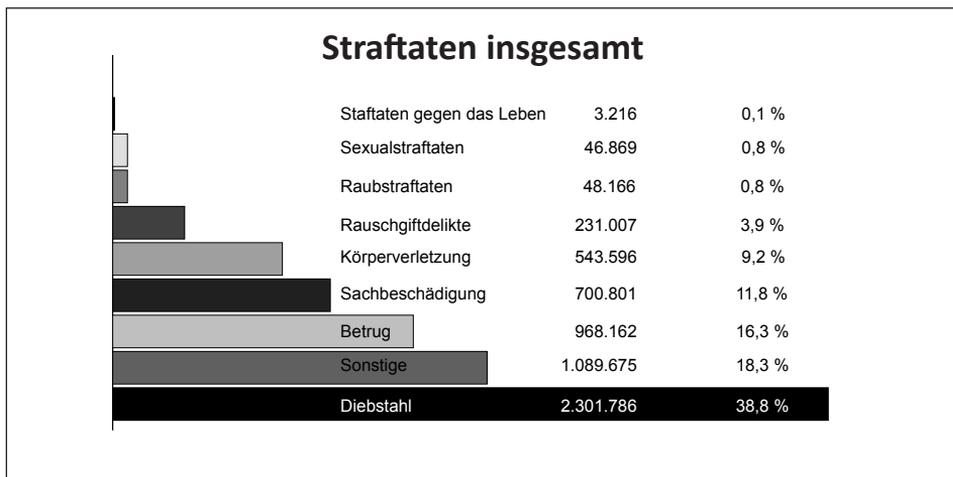


Abb. 2: Aufteilung der Straftaten (in absoluten Zahlen und Prozentangaben)

Von bundesweit 5.933.278 registrierten Straftaten wurden 48.166 Taten als Raubstraftaten definiert. Dies entspricht einem Anteil von 0,8% aller Taten. Damit wurden für das Jahr 2010 ungefähr so viele Straftaten aus dem Bereich Raub ermittelt, wie im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Aufklärungsquote beim Raub hat mit 52,6 % den Stand des Vorjahres gehalten. In den letzten zehn Jahren wurde die Aufklärungsquote von 50,2% kontinuierlich gesteigert. Diese hohe Aufklärungsquote kann als Indikator für gute polizeiliche Ermittlungsarbeit angesehen werden. Allerdings sollte hierbei auch einbezogen werden, dass der Raub regelmäßig ein spurenträchtiges Delikt ist und somit häufig Sachbeweise festzustellen sind, die Ermittlungsansätze bieten. Weiterhin gibt es beim Raub regelmäßig einen Augenzeugen, nämlich das Opfer, dessen Wahrnehmungen ebenfalls wertvolle Hinweise bieten.